

Geschäftswagen - Gestaltungen sinnvoll nutzen und Stolperfallen vermeiden

Moers, Im September 2010

Die meisten Selbständigen und Gewerbetreibenden nutzen ihn und etliche Arbeitgeber stellen einem Arbeitnehmer einen Geschäftswagen zur privaten Mitbenutzung zur Verfügung. Doch welche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen und welche Vorschriften sind zu beachten, damit bei späteren Betriebsprüfungen und Rückfragen seitens des Finanzamtes nicht unverhofft steuerliche Stolperfallen zum Verhängnis werden?

Unsere Mandanteninformation gibt einen detaillierten Überblick über unterschiedlichste Aspekte, die bei anstehenden Gestaltungen beachtet und genutzt werden können. Ergänzend werden mögliche steuerliche Stolperfallen aufgedeckt und in den Praxistipps Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Investitionsabzugsbetrag nutzen, Stolperfallen meiden

Plant ein Selbständiger in den nächsten Jahren den Kauf eines Geschäftswagens, könnte er dafür schon heute 40 Prozent der voraussichtlichen Investitionskosten als Betriebsausgaben buchen. Wenn die mindestens 90-prozentige betriebliche Nutzung gesichert ist.

Erfüllt ein Selbständiger die Voraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG), kommt der vorgezogene 40-prozentige Betriebsausgabenabzug in Betracht, wenn der Pkw-Kauf innerhalb der nächsten drei Jahre geplant ist. Eine häufig nicht beachtete Stolperfalle hält jedoch § 7g Abs. 4 Satz 1 EStG bereit. Der Investitionsabzugsbetrag ist nur dann zulässig, wenn der Pkw im Jahr des Kaufs und im folgenden Jahr „ausschließlich“ betrieblich genutzt wird. Das setzt eine mindestens 90-prozentige betriebliche Nutzung voraus.

Stolperstein 1%-Regelung

Ermittelt ein Selbständiger die Privatnutzung für seine betrieblichen Fahrzeuge später nicht anhand eines Fahrtenbuchs, sondern nach der 1%-Regelung, bedeutet das das Aus für den Investitionsabzugsbetrag. Denn bei der 1%-Regelung wird eine 30-prozentige Privatnutzung unterstellt. Zieht ein Selbständiger also im Jahr 2009 einen Investitionsabzugsbetrag von 20.000 Euro ab und erwirbt in 2011 einen Pkw, für den er kein Fahrtenbuch führt, wird das Finanzamt die Gewinnermittlung 2009 nachträglich um 20.000 Euro erhöhen. Dadurch werden Steuernachzahlungen plus Nachzahlungszinsen fällig.

Praxistipp

Soll für den geplanten Kauf eines Fahrzeugs ein Investitionsabzugsbetrag abgezogen werden, ist das nur dann sinnvoll, wenn im Jahr des Kaufs und im folgenden Jahr eine mindestens 90-prozentige betriebliche Nutzung des Fahrzeugs anhand eines Fahrtenbuchs nachgewiesen werden kann!

Zuordnung zum Unternehmensvermögen spart Geld

Beim Pkw-Kauf kann für betriebliche Zwecke eine Unterscheidung in Betriebs- und Unternehmensvermögen getroffen werden. Diese Differenzierung bringt erhebliche Finanzierungsvorteile.

Nutzt ein Selbständiger sein betriebliches Fahrzeug ausschließlich privat, wirken sich die Fahrzeugkosten meist kaum oder schlimmstenfalls wegen der 1%-Regelung mit keinem Cent Gewinn mindernd aus. Warum sollte das Fahrzeug also nicht gleich als Privat-Pkw behandelt werden und deshalb ertragsteuerlich erst gar nicht in der Gewinnermittlung auftauchen?

- Ertragsteuerlich muss ein Pkw mit einer betrieblichen Nutzung von bis zu 50 Prozent tatsächlich nicht als Betriebsvermögen behandelt werden. Es müssen also keine Betriebsausgaben aufgezeichnet werden, der Pkw taucht im Anlageverzeichnis nicht auf und es entfällt die lästige Ermittlung der Privatnutzung.

Vorsteuererstattung trotz Privatvermögen

Doch umsatzsteuerlich dürfen Privatfahrzeuge, die mindestens zu 10 Prozent für das Unternehmen genutzt werden, dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Dadurch erhält ein vorsteuerabzugsberechtigter Selbständiger die Vorsteuer aus dem Kaufpreis des Fahrzeugs erstattet, muss jedoch im Gegenzug in den nächsten Jahren für die Privatnutzung Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen. Vorteil: Wird der Fahrzeugkauf fremdfinanziert, mindern sich durch die Vorsteuererstattung die Finanzierungskosten. Dieser Bonus wird im Laufe der Jahre zwar durch die Zahlung der Umsatzsteuer für die Privatnutzung wieder zurückgezahlt, jedoch ohne Zinsen.

Praxistipp

Soll ein Fahrzeug nur dem Unternehmensvermögen und nicht dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, sollte dem Finanzamt diese Zuordnung auf einem Extrablatt zur Umsatzsteuer-Voranmeldung mitgeteilt werden. Um Erstattungsverzögerungen zu vermeiden, ist es ratsam, der Voranmeldung eine Rechnungskopie über den Kaufpreis des Fahrzeugs beizufügen. Die Zuordnung zum Unternehmensvermögen sollte zudem bereits in der erstmöglichen Voranmeldung und nicht erst in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung getroffen werden!

Abwrackprämie - das ging doch nicht

Privatleute erhielten in 2009 für die Verschrottung ihres Altfahrzeugs und bei Kauf eines Neufahrzeugs unter bestimmten Voraussetzungen eine Abwrackprämie von 2.500 Euro. Bei Umsatz- und Betriebsprüfungen steht diese Prämie nun im Fokus der Prüfer.

Die Förderrichtlinien zur Abwrackprämie sahen vor, dass die Prämie nur bei Verschrottung privater Fahrzeuge und bei Kauf von privaten Neufahrzeugen gezahlt wird. Wurden Betriebsfahrzeuge verschrottet oder wurde das Neufahrzeug für den Betrieb erworben, wird die Prämie nachträglich gestrichen und zurückgefordert. So einfach liegen aber die meisten Fälle nicht.

Problemfall Einlage

Häufig erfolgte eine nachträgliche Einlage des Fahrzeugs ins Betriebs- oder Unternehmensvermögen. Nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Hannover führt auch diese nachträgliche Einlage des Neufahrzeugs in das Betriebsvermögen eines Unternehmens zu einem Missbrauchsverdacht. Stellt ein Prüfer fest, dass ein Neufahrzeug, für dessen Kauf es die Abwrackprämie gab, in ein Betriebsvermögen eingelegt wurde, meldet er das dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Diese Behörde fordert die Prämie dann wieder zurück.

Praxistipp

— Ganz eindeutig sind die Förderrichtlinien allerdings nicht. Lediglich im Zeitpunkt der Verschrottung und im Zeitpunkt des Kaufs des Neufahrzeugs durfte kein Betriebsfahrzeug vorliegen. Was der Fahrzeughalter in der Zukunft mit seinem Fahrzeug macht, ist dagegen nicht förderschädlich geregelt. Im Zweifel könnten sich Selbständige also gegen die Rückforderung der Prämie mit einem Einspruch zur Wehr setzen. Steuerberater raten von diesem Vorgehen jedoch zu Recht ab.

Damoklesschwert Kostendeckelung

— Führt ein Selbstständiger für seinen Geschäftswagen kein Fahrtenbuch und kommt die 1%-Regelung zur Ermittlung des Privatnutzungsanteils in Betracht, schwebt über dem Abzug der Betriebsausgaben das Damoklesschwert Kostendeckelung.

Ist der nach der 1%-Regelung ermittelte Wert höher als die tatsächlichen Fahrzeugkosten, greift die Kostendeckelung. Das bedeutet im Klartext, dass der Privatanteil nur so hoch wie die tatsächlichen Fahrzeugkosten berücksichtigt werden muss. Unter dem Strich wirkt sich das Fahrzeug also nicht auf den Gewinn aus - weder Gewinn mindernd, noch Gewinn erhöhend. In der Praxis stellt sich beim Ansatz der Kostendeckelung die Frage, wie die Umsatzsteuer auf die Privatnutzung ermittelt werden muss? Die Antwort auf diese Frage gibt das Bundesfinanzministerium. Der Privatnutzungsanteil für die Umsatzsteuer kann nach zwei verschiedenen Methoden ermittelt werden:

- **Schätzung:** Die Privatnutzung kann für umsatzsteuerliche Zwecke im Wege einer sachgerechten Schätzung ermittelt werden.
- **50%-Anteil:** Der private Nutzungsanteil kann auch mit 50 Prozent der Kosten ermittelt werden, für die ein Vorsteuerabzug möglich war.

Praxistipp

Nicht von der Kostendeckelung betroffen sind die Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb. Diese dürfen also trotz Kostendeckelung ohne Wenn und Aber als Betriebsausgaben den Gewinn mindern.

Steuerliche Behandlung einer Werbeanbringung

Mit pfiffiger Werbung kämpfen Unternehmer der Dienstleistungsbranche um die knappe Aufmerksamkeit der Kunden. Neben Anzeigen in Print- und Online-Medien versprechen Werbeanbringungen auf Autos guten Erfolg. Steuerlich sind ein paar Dinge zu beachten. Die steuerliche Behandlung hängt davon ab, ob die Werbeanbringung auf dem eigenen Fahrzeug oder auf einem fremden Fahrzeug erfolgt.

Werbung auf eigenem Fahrzeug

Wird ein Fahrzeug gekauft und bereits vor der Auslieferung mit Werbeschriftzügen versehen, liegen dennoch keine Anschaffungsnebenkosten vor. Folge: Die Kosten für die Werbeanbringung sind nicht mit dem Pkw abzuschreiben, sondern dürfen als sofort abziehbarer Werbeaufwand gebucht werden.

Werbung auf fremdem Fahrzeug

Wird die Werbung auf dem Auto eines Mitarbeiters oder auf einem Taxi platziert, kann bei bilanzierenden Unternehmern unter bestimmten Umständen ein Aktivieren und Verteilen der Kosten auf mehrere Jahre in Betracht kommen. Entscheidend hierfür ist, welche Laufzeit der Vertrag über die Werbeplatzierung hat.

Gestaltungsbeispiel

Unternehmer Meyer vereinbart mit einem Taxiunternehmen eine Werbeanbringung für zwei Jahre. Für die Werbeanbringung und für die Werbung zahlt Herr Meyer 6.000 Euro. In diesem Fall ist in der Bilanz ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Dadurch sind im Rahmen des zweijährigen Werbevertrags jedes Jahr 3.000 Euro als Betriebsausgabe zu buchen.

Fahrtenbuch: Sind kleine Mängel im Fahrtenbuch schlimm?

Bei Betriebs-, Umsatzsteuer- oder Lohnsteuerprüfungen gilt ein kritischer Blick stets den Fahrtenbüchern für den betrieblichen Fuhrpark. Bei der kleinsten Ungereimtheit werden die mühevoll geführten Aufzeichnungen dann meist als unwirksam eingestuft.

Es lohnt sich die Gegenwehr. Schon mehrmals wurden die Prüfer von den Gerichten gebremst. Hier die häufigsten Fehlerquellen rund um das Thema Fahrtenbuch und wie sich Selbstständige gegen Zweifel des Prüfers wehren können.

Kleinere Aufzeichnungsmängel

Stellt der Prüfer des Finanzamts fest, dass in den Prüfungsjahren vier bis fünf Kilometerstände um ein paar Kilometer vom Kilometerstand laut Werkstattrechnung abweichen, ist das kein Indiz dafür, dass die gesamten Aufzeichnungen manipuliert oder fehlerhaft sind.

Praxistipp

Das Fahrtenbuch kann nur dann als unwirksam eingestuft werden, wenn neben diesen Mängeln weitere Versäumnisse festgestellt werden (z.B. Fahrtenbuch nicht zeitnah geführt; mehrere Fahrziele nicht aufgezeichnet).

Elektronisches Fahrtenbuch manipulierbar

Führt ein Selbstständiger sein Fahrtenbuch mittels einer Excel-Datei, hat er Pech. Denn er könnte, so die Verdachtsvermutung, bei dieser Form die Aufzeichnungen nachträglich manipulieren. Elektronische Aufzeichnungen werden vom Finanzamt nur akzeptiert, wenn die Aufzeichnungen nach Überspielen der Daten auf den Computer nicht mehr verändert werden können.

Praxistipp

Entscheidet sich ein Selbstständiger für das Führen eines elektronischen Fahrtenbuchs, sollte er sich vom Hersteller des Fahrtenbuchs bestätigen lassen, dass die Daten nachträglich nicht mehr änderbar sind. Kommt das Finanzamt zu einer anderen Auffassung, kann der Hersteller für die Steuernachteile in Haftung genommen werden.

Digitale Betriebsprüfung

Nicht selten spielen die Prüfer des Finanzamts die Daten des Fahrtenbuchs in ihre Finanzamts-Software ein und machen einen Zeitreihenvergleich oder einen Chi-Quadrat-Test. Dadurch fällt es ihnen auf, dass bei frei erfundenen Eintragungen unbewusst bestimmte Zahlen häufiger verwendet wurden, als es üblich ist.

Praxistipp

Auch hier gilt: Hat der Prüfer keine weiteren Indizien für die Fehlerhaftigkeit der Aufzeichnungen, können die digitalen Prüferergebnisse für sich alleine betrachtet noch nicht zur Unwirksamkeit des Fahrtenbuchs führen.

„Fuhrpark“: Privatnutzung mehrerer Fahrzeuge steuerlich optimieren

Befinden sich in einem Unternehmen mehrere Fahrzeuge im Fuhrpark, kann das Finanzamt neuerdings für jedes dieser Fahrzeuge einen Gewinn erhöhenden Privatnutzungsanteil ansetzen, wenn objektiv eine Nutzungsmöglichkeit für jedes Fahrzeug gegeben war. Das lässt sich mit den richtigen Nachweisen vermeiden.

Dass das Finanzamt für den gesamten Fuhrpark eines Selbständigen eine Privatnutzung unterstellt und für jedes Fahrzeug einen Privatnutzungsanteil berücksichtigt, war in der Vergangenheit nicht die Regel. Vielmehr gaben sich die Finanzämter damit zufrieden, wenn für den Pkw mit dem höchsten Listenpreis ein Privatnutzungsanteil ermittelt wurde.

Neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs beachten

Doch die Richter des Bundesfinanzhofs entschieden anders: Sobald ein Selbständiger mehrere betriebliche Fahrzeuge in seinem Fuhrpark hat, muss er für jedes einzelne Fahrzeug nachweisen, dass er es nicht privat nutzt. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, wird für jedes dieser Fahrzeuge eine mögliche Privatnutzung unterstellt und versteuert.

Um steuerlich auf der sicheren Seite zu stehen, helfen bei mehreren Fahrzeugen im Betrieb folgende Nachweise:

- Es werden für sämtliche Fahrzeuge Fahrtenbücher geführt, die belegen, welche Fahrzeuge tatsächlich privat genutzt werden und welche nicht.

- Es existieren schriftliche Aufzeichnungen darüber, dass der Selbständige mit seinem privaten Pkw zur Arbeit fuhr und die Schlüssel für die Betriebsfahrzeuge jeweils nach Feierabend in der Firma blieben.
- Es liegen Nachweise vor, dass bestimmte Fahrzeuge des Fuhrparks nicht zur Privatnutzung geeignet sind (z.B. Werkstattwagen ohne Rücksitze mit eingebauten Werkzeugschränken).

Praxistipp

Eine eidesstattliche Versicherung hilft Selbstständigen bei mehreren Fahrzeugen im Betrieb leider nichts. In dem Urteilsfall versicherten der Kläger und seine Ehefrau an Eides statt, dass sie nicht alle Fahrzeuge im Betrieb privat nutzten und argumentierten damit, dass für Privatfahrten Privatfahrzeuge zur Verfügung stehen. Doch die Richter überzeugte diese eidesstattliche Versicherung nicht.

Wahlrechte nutzen: Fahrtenbuch oder 1%-Regelung?

Ob ein Unternehmer mit einem Fahrtenbuch, oder der pauschalen 1%-Regelung steuerlich günstiger fährt, hängt davon ab, in welchem Umfang er seinen Geschäftswagen für private Zwecke nutzt. Lohnt es sich also, ein Fahrtenbuch zu führen?

Zwischen Fahrtenbuch und Listenpreis-Methode wählen kann der Unternehmer nur bei einer mehr als 50-prozentigen betrieblichen Nutzung des Fahrzeugs. Diese ist Voraussetzung für die Listenpreismethode. Zum Nachweis muss kein Fahrtenbuch geführt werden. Es genügt, wenn der Umfang der betrieblichen Nutzung für einen dreimonatigen Zeitraum durch einfache Aufzeichnungen der Geschäftsfahrten (einschließlich Fahrten Wohnung-Betrieb) nachgewiesen wird.

Praxistipp

Wird kein Nachweis geführt, schätzt das Finanzamt den Umfang der Privatnutzung. Da die Schätzung vom Finanzamt meist von einer verhältnismäßig hohen Privatnutzung ausgehen dürfte, sind Aufzeichnungen auf jeden Fall empfehlenswert.

Steuerlich besonders interessant und damit heikel sind die beiden Extremfälle, also eine sehr niedrige private Nutzung oder eine Nutzung nahe an der 50%-Grenze.

Bei geringer privater Nutzung Fahrtenbuch die beste Lösung

Nutzt ein Unternehmer sein Betriebsfahrzeug nicht oder kaum privat, hilft als Nachweis nur ein Fahrtenbuch. Denn das Argument, dass schließlich ein privates Fahrzeug zur Verfügung steht, schmettert das Finanzamt stets ab.

Sonderfall: Gebrauchtes Fahrzeug mit hohem Listenpreis

Ein Fahrtenbuch ist auch dann zwingend zu führen, wenn ein Fahrzeug gebraucht gekauft wird, das bei Erstzulassung einen sehr hohen Listenpreis hatte. Bei Anwendung der 1%-Regelung wirken sich die Fahrzeugkosten durch den hohen Listenpreis häufig kaum oder bei Kostendeckelung gar nicht Gewinn mindernd aus.

Gestaltungsbeispiel

Ein Unternehmer erwirbt einen gebrauchten Mercedes für 20.000 Euro, der bei Erstzulassung 100.000 Euro kostete und den er zu rund 60 Prozent betrieblich nutzt. Die Betriebsausgaben (Abschreibung, Versicherung, Benzin) betragen im Jahr etwa 10.000 Euro. Der Privatanteil würde wegen des hohen Listenpreises 12.000 Euro betragen, wegen der Kostendeckelung jedoch nur 10.000 Euro. Folge: Die Fahrzeugkosten wirken sich nicht auf den Gewinn aus. Hier ist zwingend ein Fahrtenbuch zu führen, damit sich dann immerhin 6.000 Euro den Gewinn mindernd auswirken.

Bei Privatnutzung nahe der 50%-Grenze ist meist die 1%-Regel die beste Lösung

Die Listenpreisregelung zur Ermittlung des Privatanteils wird stets dann steuerlich günstiger sein, wenn die Privatnutzung bei beinahe 50 Prozent liegt oder wenn ein Fahrzeug gekauft wird, das einen sehr niedrigen Listenpreis hat.

Praxistipp

Wer steuerlich optimal fahren möchte, sollte zweigleisig fahren. Es ist deshalb unbedingt empfehlenswert, trotz Anwendung der 1%-Regelung stets ein Fahrtenbuch zu führen. Am Jahresende kann dann durch eine Vergleichsberechnung die steuerlich günstigste Variante ermittelt und gewählt werden.

Mitarbeiterfahrzeuge: Nicht für jeden Wagen wird Lohnsteuer fällig

Wird ein Firmenwagen einem Mitarbeiter überlassen, unterstellt das Finanzamt ohne Fahrtenbuch eine private Nutzung, also einen geldwerter Vorteil, für den Lohnsteuer und Sozialabgaben anfallen. Doch es gibt Ausnahmen.

Für Lohnsteuerprüfer des Finanzamts ist sicher, dass ein Arbeitnehmer seinen Firmenwagen stets auch privat nutzt. Sie behandeln diese Vorteile als steuerpflichtigen und mit Sozialabgaben zu belegenden Arbeitslohn. In den folgenden Fällen wird jedoch keine Lohnsteuer fällig:

- **Rufbereitschaft:** Fährt ein Arbeitnehmer mit seinem Montagewagen nach Hause, um bei Rufbereitschaft im Notfall umgehend von zu Hause aus den Einsatzort zu erreichen, muss kein Arbeitslohn versteuert werden. Sinnvoll wäre hier ergänzend ein arbeitsrechtliches Verbot zu Privatnutzung des Fahrzeugs.
- **Werkstattwagen:** Ist ein Fahrzeug nicht zur Privatnutzung geeignet, wird das Finanzamt ebenfalls von der Besteuerung eines geldwerten Vorteils absehen. Das ist beispielsweise bei einem Werkstattwagen der Fall. Das ist ein Wagen, bei denen die hinteren Sitzreihen ausgebaut und durch Werkzeug- und Materialschränke ausgetauscht wurden und die hinteren Fenster blind sind.
- **Einsparungen:** Fährt der Arbeitnehmer mit dem Firmenwagen nach Hause, um am nächsten Tag direkt zu seinem Einsatzort zu fahren, wird keine Lohnsteuer fällig, wenn der Arbeitgeber hierdurch spart. Ist die Gestellung des Firmenwagens also billiger als wenn der Arbeitnehmer erst in den Betrieb fahren und von dort aus zu seinem Einsatz gebracht werden würde, dann sieht das Finanzamt von einer Besteuerung ab. Auch hier sollte zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ergänzend vereinbart werden, dass Privatfahrten verboten sind.

Praxistipp

Wird für einen an einen Mitarbeiter ausgegebenen Firmenwagen kein geldwerter Vorteil versteuert, sollte der Grund dafür unbedingt schriftlich festgehalten und beim Lohnkonto des jeweiligen Mitarbeiters aufbewahrt werden. Hat das Finanzamt Zweifel und es wurden keine Aufzeichnungen geführt, sind nachträglich präsentierte Stellungnahmen des Arbeitgebers häufig ungläubwürdig.

Mitarbeiterfahrzeuge: Arbeitnehmerzuschüsse und geldwerter Vorteil

— Nicht selten überlassen Arbeitgeber ihren Mitarbeitern nur dann einen Firmenwagen zur privaten Nutzung, wenn diese monatliche Zuzahlungen leisten. Das hat Auswirkungen auf den als geldwerten Vorteil zu versteuernden und sozialabgabepflichtigen Nutzungsanteil.

Zuzahlungen von Arbeitnehmern zum Firmenwagen haben zur Folge, dass sich der geldwerte Vorteil für die private Pkw-Nutzung mindert. Ist die vereinbarte Zuzahlung höher als der geldwerte Vorteil für die Nutzung des Firmenwagens, mindert der übersteigende Betrag den verbleibenden Arbeitslohn. Folge: Es fallen weniger Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge an.

Gestaltungsbeispiel

— Der als geldwerte Vorteil zu versteuernde Nutzungsanteil beträgt 350 Euro monatlich. Der Mitarbeiter muss monatliche Zuzahlungen zu seinem Firmenwagen von 250 Euro leisten. In diesem Fall werden Lohnsteuer und Sozialversicherung nur für einen geldwerten Vorteil von 100 Euro fällig.

Gestaltungsvariante

Muss der Arbeitnehmer aus dem Beispielsfall monatlich 400 Euro für die Nutzungsüberlassung des Firmenwagens zuzahlen, ist kein geldwerter Vorteil mehr zu versteuern. Der übersteigende Betrag von monatlich 50 Euro mindert zudem den laufenden Arbeitslohn.

Aktualisierungen und andere Mandanteninformationen

Lesen Sie auch unsere anderen Mandanteninformation zum Thema Geschäfts- und Firmenwagen vom 18.09.2012 „Firmenwagen: 1 %-Regelung kennen und richtig gestalten“ sowie vom 07.04.2008 „Firmenwagen richtig gestalten“.

Platz für Ihre Notizen/Anmerkungen